

# ***Gebührenordnung und technische Weisungen zum Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichenburg***

---

gestützt auf die Artikel 5 Ziffer 1-6 und Artikel 6 Ziffer 1-4 des Abfallreglementes der Gemeinde Reichenburg

## **I. Gebührentarif**

### **Grundsatz**

1. Für das Gewichtssystem und das Gebührensacksystem ist der Abgabentarif des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM) massgebend.
2. Bei einem allfälligen Austritt aus dem Zweckverband kann der Gemeinderat einen eigenen Gebührentarif festlegen.
3. Die Grundgebühr des ZAM wird in die Grundgebühr der Gemeinde integriert.

### **Grundgebührenpflicht**

4. Grundgebührenpflichtig sind:
  - Haushalte (Ein-, Mehrpersonen und AHV-Haushalte)
  - Einliegerwohnungen
  - Wochenaufenthalter
  - Ferienhäuser
  - Industrie und Gewerbebetriebe
  - Kleingewerbe
  - Landwirtschaftsbetriebe
  - öffentliche Haushalte und Verwaltungszweige
  - Kirchen
5. Das Erhebungskriterium für Industrie- und Gewerbebetriebe ist die Registrierung auf der AHV-Zweigstelle.
6. Das Erhebungskriterium für Landwirtschaftsbetriebe ist die landwirtschaftliche Betriebsnummer.

### **Art der Grundgebühr**

7. Auf dem ganzen Gemeindegebiet wird bei den Gebührenpflichtigen zwischen privaten Haushaltungen sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben unterschieden. Die Grundgebühr beträgt zurzeit:

a) private Haushaltungen: Fr. 80.-- (exkl. MwSt.)

b) Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe Fr. 95.-- (exkl. MwSt.)

- Gebühr Gewichtssystem** 8. Bei der Veranlagung nach Gewichtssystem werden eine Andock- und eine Gewichtsabgabe erhoben. Bei Wägefehlern oder -ausfällen ist auf das Mittel eines vergleichbaren Quartals abzustellen.
9. Die Andockabgabe für Wägebehälter beträgt zurzeit Fr. 4.-- (exkl. MwSt.) pro Leerung.
10. Die Gewichtsabgabe beträgt zurzeit Fr. 0.37 je kg (exkl. MwSt.).
- Gebühr Kehrichtsäcke** 11. Die Gebührenkehrichtsäcke können in den Grössen 17-, 35- und 110-Liter bei den Verkaufsstellen bezogen werden.
- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| 10 Kehrichtsäcke à 17 Liter | Fr. 12.50 |
| 10 Kehrichtsäcke à 35 Liter | Fr. 25.00 |
| 5 Kehrichtsäcke à 110 Liter | Fr. 37.50 |
- Gebühr Sperrgutmarken** 12. Preis pro Bogen (6 Marken) Fr. 15.00  
Sperrgutmarken je 10 kg 2 Marken
- Sperrgutstücke dürfen das Gewicht von 30 kg nicht überschreiten (6 Marken).
- Umtriebsentschädigung** 13. Für besondere Umtriebe (Feststellung nicht ordnungsgemässer Kehrichtsäcke etc.) kann der Gemeinderat beim Verursacher für den entstandenen Aufwand eine Entschädigung einziehen.
- Mehrwertsteuer** 14. Die Mehrwertsteuer ist bei den Gebührenmarken im Preis inbegriffen.

## II. Technische Weisungen

### Gebinde

15. Ordnungsgemässe Kehrriechsäcke oder Gebinde dürfen auch in 600 oder 800 Liter Containern bereitgestellt werden. Die Bereitstellung in kleineren Containern bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates bzw. des ZAM.
16. Für das Wägesystem sind nur Container der Grössen 600 und 800 Liter zugelassen.

### Sperrgut

17. Für Sperrgut gelten folgende Maximalmasse:

50 cm x 50 cm x 150 cm

70 cm x 70 cm x 70 cm

### Sperrliste

18. Folgende Stoffe sind vom allgemeinen Sammeldienst ausgeschlossen und dürfen nicht bereitgestellt werden:
  - a) Bauschutt, Bausperrgut und Aushub
  - b) Explosivstoffe, Chemikalien, Gifte und lösungsmittelhaltige Stoffe
  - c) Batterien und Medikamente
  - d) Flüssige, übelriechende oder feuergefährliche Stoffe
  - e) Tierkadaver und Metzgereiabfälle
  - f) Massive Metallteile und grobe Industrieabfälle
  - g) Autos, Mofas, Velos, Pneus und Felgen
  - h) Boiler, Kochherde und Kühlschränke
  - i) Bildschirme und Elektrogeräte
  - j) Entladungslampen/Stromsparlampen
  - k) Sonderabfälle gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)
  - l) Gefährliche oder schädliche Stoffe gemäss Sperrliste der KVA Niederurnen, des ZAM sowie gemäss Bundes- und kantonalen Vorschriften

Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Liste entsprechend der technischen Entwicklung anzupassen und zu ergänzen.

### III. Entsorgungsangebot und Gebührendeckung

#### Zuständigkeiten

19. Die Gemeinde und übergeordneten Verbände bieten folgende Abfall-Abfuhr an:

<b>Kehricht:</b>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Deckung mit</i>
• Hauskehricht	ZAM/ZKL	Sack-/Gewichtsgebühr
• Sperrgut	ZAM/ZKL	Sack-/Gewichtsgebühr

#### **Spezialsammlungen:**

• Alteisen	ZAM	Grundgebühr
• Altglas	ZAM	Grundgebühr
• Grüngut	ZAM	Grundgebühr
• Häckseldienst	ZAM	Grundgebühr
• Altöl	Gemeinde	Grundgebühr
• Aluminium	Gemeinde	Grundgebühr
• Batterien	Gemeinde	Grundgebühr
• Grubengut	Gemeinde	Grundgebühr
• Papier/Karton	Gemeinde	Grundgebühr
• Textilien	Gemeinde	Grundgebühr

#### **Bezugsquellen Kehrichtsäcke**

20. Die Kehrichtsäcke und die Sperrgutmarken können an folgenden Orten bezogen werden:
- Gemeindekanzlei
  - Bäckerei Kistler
  - Coop Hirzlipark
  - Blumenparadies
  - Poststore
  - Migros
  - avec Tankstelle

#### **Bezugsquellen Sperrgutmarken**

21. • Coop Hirzlipark  
• Gemeindekanzlei  
• Poststore

## IV. Inkrafttreten

### Inkrafttreten

22. Diese Gebührenordnung und die Technischen Weisungen treten auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das ihr zugrunde liegende Reglement über die Abfallentsorgung.

Gebührenordnung angepasst mit GRB Nr. 258 vom 24. September 2015  
Gebührenordnung angepasst mit GRB Nr. 290 vom 14. Dezember 2017  
Gebührenordnung angepasst mit GRB Nr. 171 vom 28. September 2023

Diese Gebührenordnung ersetzt die bisherigen Gebührenordnungen.

Reichenburg, im September 2023

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
REICHENBURG**

Der Gemeindepräsident:  
Armin Kistler

Der Gemeindeschreiber:  
Hansueli Hüberli